

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 34, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 14.06.2023

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

- 1) Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)401
- 2) Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)401
- 3) Bekanntmachung - Liste der Fundtiere – Monat März + April.....401
- 4) Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters402
- 5) Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters403
- 6) Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder).....405
- 7) Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Frankfurt (Oder) - Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) .412
- 8) Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) - Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER).....420
- 9) Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)429
- 10) Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Frankfurt (Oder) für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen am Amts- und Landgericht Frankfurt (Oder) für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028437
- 11) Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Frankfurt (Oder) für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen am Amts- und Landgericht Frankfurt (Oder) für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028439

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Oberbürgermeister René Wilke
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Odeturm, Logenstraße 8

sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt
kostenlos erhältlich.

- 12) Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung zur 3.Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB).....441
- 13) Öffentliche Bekanntmachung - 3.Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, Bekanntmachung der 3.Änderung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB442
- 14) Öffentliche Bekanntmachung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-42-002 „Photovoltaik nördlich der A12“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch445
- 15) Öffentliche Bekanntmachung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-006 „Photovoltaik Lindower Weg“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch448

Ende des Amtlichen Teils

Amtlicher Teil

1) Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt.

Infolge des Mandatsverlustes (Verzicht) von Herrn Robert Gidius – Wahlkreis 2, Listenvereinigung B90/Grüne & BI Stadtentwicklung - ist der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die erste Ersatzperson des betreffenden Wahlvorschlages Frau Inge Elise Funke übergegangen.

Frau Funke hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung mit Wirkung ab dem 07. März 2023 angenommen.

Frankfurt (Oder), 31. Mai 2023

Beckmann
Kreiswahlleiter

2) Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt.

Infolge des Todes von Herrn Josef Lenden – Wahlkreis 1, Bürgerinitiative Stadtumbau – ist der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die erste Ersatzperson des betreffenden Wahlvorschlages Herrn Sandro Jahn übergegangen.

Herr Sandro Jahn hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung mit Wirkung ab dem 24. Mai 2023 angenommen.

Frankfurt (Oder), 31. Mai 2023

Beckmann
Kreiswahlleiter

3) Bekanntmachung - Liste der Fundtiere – Monat März + April

Funddatum	Fundtiere
18.03.2023	Europ. Hauskatze, männlich, weiß-schwarz, geb. 2022
18.03.2023	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz, geb. 2022

28.03.2023	Europ. Hauskatze, weiblich, grau-weiß, geb. 2022
01.04.2023	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz, geb. 2022
01.04.2023	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz, geb. 2022
01.04.2023	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2022
09.04.2023	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2022
14.04.2023	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz, geb. 2022
15.04.2023	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz, geb. 2022
21.04.2023	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß, geb. 2022
25.04.2023	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß, geb. 2023
25.04.2023	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß, geb. 2023

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die das aufgeführte Tier erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, Info@Tierheim-am-See.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

4) Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurden die Liegenschaftskarte der **Fluren 121, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135 und 136** der Gemarkung Frankfurt (Oder) geometrisch verbessert. Gleichzeitig wurde der Gebäudebestand aktualisiert und wenn notwendig die Flurstücksfläche berichtigt.

Gemäß §17 Abs.2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 21.06.2023 bis 21.07.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 17.05.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

5) Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im Zuge der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Vermessung des Umringes des Flurbereinigungsverfahrens Frankfurt (Oder) Verf.-Nr. 3005Q wurden von nachfolgend aufgeführten Flurstücken die Flurstücksfläche berichtigt:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	138	53
Frankfurt (Oder)	138	178
Frankfurt (Oder)	138	179
Frankfurt (Oder)	138	182
Frankfurt (Oder)	138	183
Frankfurt (Oder)	138	185
Frankfurt (Oder)	138	191
Frankfurt (Oder)	138	193
Frankfurt (Oder)	138	194
Frankfurt (Oder)	138	198
Frankfurt (Oder)	138	232
Frankfurt (Oder)	138	233
Frankfurt (Oder)	138	234
Frankfurt (Oder)	138	235
Frankfurt (Oder)	138	237
Frankfurt (Oder)	138	238
Frankfurt (Oder)	138	239
Frankfurt (Oder)	138	240
Frankfurt (Oder)	138	241
Frankfurt (Oder)	138	242
Frankfurt (Oder)	138	243
Frankfurt (Oder)	138	244
Frankfurt (Oder)	138	246
Frankfurt (Oder)	138	248
Frankfurt (Oder)	138	249
Frankfurt (Oder)	138	250
Frankfurt (Oder)	138	251
Frankfurt (Oder)	138	252
Frankfurt (Oder)	138	253
Frankfurt (Oder)	138	254
Frankfurt (Oder)	138	255
Frankfurt (Oder)	138	256
Frankfurt (Oder)	138	258
Frankfurt (Oder)	138	259
Frankfurt (Oder)	138	260
Frankfurt (Oder)	138	261
Frankfurt (Oder)	138	262
Frankfurt (Oder)	138	263
Frankfurt (Oder)	138	264
Frankfurt (Oder)	138	266
Frankfurt (Oder)	138	271
Frankfurt (Oder)	138	275
Frankfurt (Oder)	138	276
Frankfurt (Oder)	138	277
Frankfurt (Oder)	138	284
Frankfurt (Oder)	138	299
Frankfurt (Oder)	138	300

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder)	138	301
Frankfurt (Oder)	138	302
Frankfurt (Oder)	138	303
Frankfurt (Oder)	138	304
Frankfurt (Oder)	138	305
Frankfurt (Oder)	138	306
Frankfurt (Oder)	138	307
Frankfurt (Oder)	138	308
Frankfurt (Oder)	138	360
Frankfurt (Oder)	138	574
Frankfurt (Oder)	138	575
Frankfurt (Oder)	138	576
Frankfurt (Oder)	138	577
Frankfurt (Oder)	138	578
Frankfurt (Oder)	138	579
Frankfurt (Oder)	138	580
Frankfurt (Oder)	138	581
Frankfurt (Oder)	138	582
Frankfurt (Oder)	138	583
Frankfurt (Oder)	138	585
Frankfurt (Oder)	138	658
Frankfurt (Oder)	138	659
Frankfurt (Oder)	138	660
Frankfurt (Oder)	138	661
Frankfurt (Oder)	138	662
Frankfurt (Oder)	138	663
Frankfurt (Oder)	138	664
Frankfurt (Oder)	138	665
Frankfurt (Oder)	138	666
Frankfurt (Oder)	138	667
Frankfurt (Oder)	138	668
Frankfurt (Oder)	138	669
Frankfurt (Oder)	138	670
Frankfurt (Oder)	138	671
Frankfurt (Oder)	138	672
Frankfurt (Oder)	138	673
Frankfurt (Oder)	138	674
Frankfurt (Oder)	138	677
Frankfurt (Oder)	138	679
Frankfurt (Oder)	138	680
Frankfurt (Oder)	138	681
Frankfurt (Oder)	138	682
Frankfurt (Oder)	138	683
Frankfurt (Oder)	138	684
Frankfurt (Oder)	138	685
Frankfurt (Oder)	138	686
Frankfurt (Oder)	138	687
Frankfurt (Oder)	138	688
Frankfurt (Oder)	138	689
Frankfurt (Oder)	138	690
Frankfurt (Oder)	138	691
Frankfurt (Oder)	138	692
Frankfurt (Oder)	138	693
Frankfurt (Oder)	138	694

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder)	138	695
Frankfurt (Oder)	138	696
Frankfurt (Oder)	138	697
Frankfurt (Oder)	138	698
Frankfurt (Oder)	138	699
Frankfurt (Oder)	138	708
Frankfurt (Oder)	138	709
Frankfurt (Oder)	138	714
Frankfurt (Oder)	138	715
Frankfurt (Oder)	138	716
Frankfurt (Oder)	140	154

Gemäß §17 Abs.2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 21.06.2023 bis 21.07.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 17.05.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

6) Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007(GVBl. I/07 S. 286) in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2022 (GVBl. I/22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Kapitel I – Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Zu den Aufgabenbereichen des Kulturbüros des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) gehören die Verwaltung der Gebäude Lindenstraße 4–7, die Betreuung des soziokulturellen Zentrums in der St.-Marien-Kirche und die Artothek.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Vermietung der Gebäude und des Hofes der Lindenstraße 4–7 (Räume und Hof, Beratungsraum, Gästezimmer Kapitel II), die Nutzungsüberlassung von Kunstwerken an natürliche und juristische Personen (Kapitel III), die Entgelte für kunst- und kulturpädagogische Angebote, Veranstaltungen und Führungen (Kapitel IV) und die Entgelte der St.-Marien-Kirche (Kapitel V) sowie sonstige Entgelte (Kapitel VI) und Schlussbestimmungen (Kapitel VII).

Sofern Lieferungen und Leistungen des Kulturbüros einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Einzelheiten regelt der jeweilige Vertrag.

Kapitel II – Vermietung Haus der Künste

§ 2

Vermietung von Räumen und vom Hof

1. Das Kulturbüro vermietet in den Gebäuden Lindenstraße 4–7 Räume, bevorzugt an gemeinnützige Vereine, die Bildung, Weiterbildung und/oder Kunst und Kultur fördern.
2. Das Kulturbüro vermietet an die Mieter/innen der Lindenstraße 4–7 für die Durchführung von Veranstaltungen o. ä. bei Bedarf den Hof der Lindenstraße 4–7.

Der Nordbereich des Hofes wird jährlich, in der Regel von Mitte Mai bis Ende August, als Spielstätte eines Sommertheaters genutzt. Eine Vermietung des restlichen Bereichs des Hofes ist auf Anfrage und in Abstimmung mit dem/r Veranstalter/in des Sommertheaters möglich.

3. Das Kulturbüro vermietet in der Lindenstraße 7 einen Beratungsraum für die Durchführung von Beratungen an Dritte. Eine gastronomische Versorgung der Beratungen erfolgt durch das Kulturbüro nicht. Ein Einsatz von Fremdfirmen zur gastronomischen Betreuung der Beratungen bedarf der Zustimmung des Vermieters.
4. Darüber hinaus vermietet das Kulturbüro Gästezimmer. Diese stehen ausschließlich
 - Mitgliedern oder Partnern gemeinnütziger Vereine und Institutionen, die Bildung, Weiterbildung und/ oder Kunst und Kultur fördern,
 - Künstler/innen,
 - Professor/innen und Dozent/innen der Europa-Universität Viadrina sowie
 - Beschäftigten und Gästen der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder), Stiftung Kleist-Museum und des Brandenburgischen Staatsorchesters
 - Künstler/innen, Referent/innen und Ausstellungsbauer/innen von Eigenveranstaltungen zur Verfügung.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mietung von Räumen bzw. des Hofes.

§ 3

Zahlungsbedingungen/Fälligkeiten der Entgelte für Vermietung

1. Für die Überlassung der Räume gem. § 2 Ziffer 1 ist eine Miete gemäß Mietvertrag zu zahlen.
2. Für die Überlassung des Hofes, des Beratungsraumes und der Gästezimmer gem. § 2 Ziffer 2 und 3 ist eine Nutzungspauschale bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu zahlen.
3. Die Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

§ 4

Nutzungsauflagen

1. Das Hausrecht obliegt der Werkleitung bzw. der von ihr beauftragten Person.
2. Der/die Mieter/in haftet für den Verlust der Schlüssel.

§ 5

Entgelte für die Vermietung/Nutzung

1. Vermietung Büroräume (pro Quadratmeter und Monat) 6,50 € (netto)

Betriebskosten werden pauschal pro Quadratmeter erhoben. Die Betriebskosten werden regelmäßig gemäß Betriebskostenverordnung angepasst.

2. Vermietung Beratungsraum (ca. 45 m²) (bis 20 Personen)

<u>Dauer</u>	Entgelt (netto)
2 Stunden	23,00 €
6 Stunden	45,00 €
10 Stunden	90,00 €

3. Vermietung Gästezimmer (pro Nacht)

Für die Übernachtung im Gästezimmer wird folgendes Entgelt (netto) in Rechnung gestellt:

Einzelzimmer	23,00 €
Doppelzimmer	43,00 €
Doppelzimmer Einzelnutzung	25,00 €

4. Überlassung des Hofes der Lindenstraße 4-7

Für die Überlassung des Hofes wird eine Nutzungspauschale (netto) in Rechnung gestellt:

eintägige Veranstaltung	40,00 €
mehrtägige (zusammenhängende) Veranstaltung bis zu einer Woche	80,00 €
mehrtägige (zusammenhängende) Veranstaltung von über einer Woche	100,00 € zzgl.

einer pauschalen Beteiligung an den dem Kulturbüro anfallenden Betriebskosten, die Betriebskostenpauschale wird in angemessenen zeitlichen Abständen angepasst.

§ 6

Befreiung und Ermäßigung

Gemeinnützigen Vereinen, die per Satzung im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung mit der Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung befasst sind, wird auf Antrag eine Befreiung von der Zahlung der Kaltmiete der Räume gem. § 5 Ziffer 1 gewährt.

Der Antrag ist bis zum 15.11. für das Folgejahr bzw. mit dem Beginn des Mietverhältnisses für das laufende Jahr zu beantragen.

Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Kapitel III – Nutzungsüberlassung Kunstwerke

§ 7

Nutzungsüberlassung von Kunstwerken

1. Das Kulturbüro ist berechtigt, privaten und juristischen Personen Kunstwerke für einen befristeten Zeitraum zu überlassen.
2. Die Kunstwerke werden im Gemeindegebiet der Stadt Frankfurt (Oder) verliehen. Ausgenommen hiervon sind entgeltfreie Überlassungen gem. § 11 Ziffer 1 c) bis e).
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Kunstwerkes.
4. Weitere Einzelheiten sind im Überlassungsvertrag geregelt.

§ 8

Allgemeine Pflichten des/r Nutzer/-in

1. Das übergebene Kunstwerk, der Rahmen und das sonstige Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Verlust zu bewahren. Das Kunstwerk darf nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen entfernt werden, die vorhandene Aufhängevorrichtung an Bildträgern nicht verändert werden.
2. Das übergebene Kunstwerk darf nur in den Räumen des/r Nutzer/-in aufbewahrt werden, wie vertraglich vereinbart wurde.
3. Die lt. Vertrag überlassenen Kunstwerke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Der/Die Nutzer/-in ist verpflichtet, die überlassenen Kunstwerke zu den angegebenen Versicherungswerten bei einem geeigneten Versicherungsunternehmen zu versichern. Der Nachweis ist vor Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 9

Kontrollrecht der Artothek

1. Den Mitarbeitern/-innen des Kulturbüros ist jederzeit nach Rücksprache die Kontrolle des übergebenen Kunstwerkes zu gewährleisten, gegebenenfalls auch der Zutritt zu privaten Räumen zu gestatten.
2. Wenn Kontrollen eine unsachgemäße Nutzung des Kunstwerkes erkennen lassen, ist das Kulturbüro berechtigt, die Nutzungsüberlassung außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Kunstwerk einzuziehen.

§ 10

Entgelt für die Überlassung von Kunstwerken

1. Für die Überlassung von Kunstwerken wird ein Nutzungsentgelt gem. Ziffer 2 erhoben.
2. Das Nutzungsentgelt bemisst sich in Abhängigkeit des Versicherungswertes des Kunstwerkes wie folgt:

Kategorie	Versicherungswert von	Jahresentgelt (netto)
I	1 € bis 149 €	30,00 €
II	150 € bis 499 €	60,00 €
III	500 € bis 1.499 €	85,00 €
IV	1.500 € bis 2.499 €	115,00 €
V	2.500 € bis 3.999 €	145,00 €
VI	4.000 € bis 4.999 €	290,00 €
VII	ab 5.000 €	570,00 €

§ 11

Entgeltfreie Überlassung von Kunstwerken

1. Von einer entgeltlichen Überlassung ausgenommen sind:
 - a) Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), zur Präsentation in öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichen
 - b) Schulen, Kindertagesstätten, Senioren- und Pflegeheime, sowie Einrichtungen in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege zur Präsentation in öffentlichen Bereichen, wie Fluren, Gemeinschaftsräumen

- c) öffentlich zugängliche Einrichtungen, bei denen ein öffentliches Interesse an der Präsentation von Kunstwerken besteht
- d) Einrichtungen, die im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Ausstellung, das Kunstwerk präsentieren
- e) Künstler/-innen bzw. deren Nachlassverwalter/-innen, denen zum Eigenzweck ihre eigenen Kunstwerke überlassen werden

Über Ausnahmen darüber hinaus entscheidet die Werkleitung.

2. Für Nutzungsüberlassungen gemäß Ziffer 1 a) bis c) trägt das Kulturbüro die Kosten der Versicherung.
3. Für Nutzungsüberlassungen gemäß Ziffer 1 d) und e) trägt der/die Nutzer/-in die Kosten der Versicherung während der gesamten Leihdauer sowie von „Nagel zu Nagel“.

§ 12

Nutzungsdauer/Verlängerung/Kündigung

1. Der Nutzungszeitraum umfasst regelmäßig zunächst 12 Monate.
2. Der Überlassungsvertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht fristgemäß mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des letzten Monats der Überlassung gekündigt wird.
3. Der Überlassungsvertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
4. Das Kulturbüro ist berechtigt sich auf Verlangen das Kunstwerk vorzeigen zu lassen.
5. Vertraglich überlassene Kunstwerke können vorgemerkt werden. Eine Verlängerung ist dann nicht möglich.
6. Ort der Übergabe/Rückgabe ist die Artothek.
7. Der sachgerechte Transport und Verpackung der Kunstwerke obliegt dem/der Nutzer/-in.

§ 13

Rückgabe

Der/Die Nutzer/-in hat das ihm/r überlassene Kunstwerk spätestens 3 Werktagen nach Vertragsende ohne Aufforderung an die Artothek zurückzugeben. Bei Überschreitung wird ein Überschreitungsentgelt gem. § 15 fällig.

§ 14

Zahlungsbedingungen/Fälligkeit des Entgeltes für die Überlassung von Kunstwerken

1. Entgelte werden für ein Kalenderjahr in einer Summe bis zum 31.01. eines Jahres zur Zahlung fällig.
2. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung.
4. Bei einer vorzeitigen Kündigung gem. § 12 Ziffer 3 werden zu viel gezahlte Entgelte erstattet.

§ 15

Entgelt für Überschreitung der Nutzungsdauer

1. Für jedes nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht zurückgegebene Kunstwerk wird ein Überschreitungsentgelt pro angefangene Woche in Höhe von 30,00 Euro (netto) erhoben.
2. Bei Rückholung von Kunstwerken durch das Kulturbüro ist ein Entgelt in Höhe der anfallenden Kosten, mindestens jedoch 70,00 € (netto) von dem/der Nutzer/-in zu zahlen.

Kapitel IV – Kunst- und kulturpädagogische Angebote

§ 16

Entgelte für kunst- und kulturpädagogische Angebote, Veranstaltungen und Führungen

Für kunst- und kulturpädagogische Angebote, Veranstaltungen und Führungen werden von den Teilnehmenden Kostenbeteiligungen erhoben. Die Kostenbeteiligung soll so bemessen sein, dass mindestens 15 % der Kosten gedeckt werden.

Kapitel V – St.-Marien-Kirche

§ 17

Überlassung des Kirchenraumes der St.-Marien-Kirche

1. Das Kulturbüro vermietet Teile des Kirchenraumes an Veranstalter/-innen sowie die evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)-Lebus für die Durchführung von Ausstellungen, Kulturveranstaltungen, Gottesdiensten und ähnlichen Formaten, die dem gewidmeten Kirchenraum gerecht werden.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Kirchenraumes.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Nutzungsvereinbarung.

§ 18

Entgelte der St.-Marien-Kirche Frankfurt (Oder)

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 1. Individueller Turmaufstieg | 3,50 € |
| ermäßigt | 2,00 € |
| Ausleihe Audioguide | 5,00 € |
| ermäßigt | 3,50 € |

Eine Ermäßigung erhalten Schüler/innen, Studenten/innen und Frankfurt-Pass-Inhaber/-innen sowie Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg gegen Vorlage eines gültigen Nachweises.

2. Für die Nutzung des Kirchenraumes für Veranstaltungen durch Dritte wird eine Betriebskostenpauschale in Rechnung gestellt. Die Pauschale wird in angemessenen zeitlichen Abständen angepasst.

Ausstellungen sind von der Betriebskostenpauschale ausgenommen.

Für Auf-, Abbau und Probenzeiten bei Veranstaltungen wird die Hälfte der Betriebskosten pauschal in Rechnung gestellt.

Bei Öffnung der Kirche außerhalb der regulären Öffnungszeiten wird zudem der Einsatz des/r Wachschutzmitarbeiter/-in voll in Rechnung gestellt. Bei Sonderöffnungen, die bis zu zwei Stunden vor oder nach der regulären Öffnungszeit beginnen bzw. enden, haben Veranstalter/-innen zusätzlich die Kosten des Wachschutzes bis zum Beginn bzw. ab dem Ende der regulären Öffnungszeit zu tragen.

3. Für die Nutzung des Kirchenraumes durch Dritte wird eine Nutzungspauschale in Rechnung gestellt. Werden bei Ausstellungen und nichtkommerziellen Veranstaltungen mehrere Räume gleichzeitig genutzt, wird nur die höchste Nutzungspauschale berechnet.

<u>Ausstellungen</u>	Kirchen-schiff	Chorraum*	Martyrchor	Sakristei
Nutzungspauschale pro Ausstellung	50,00 €	-	25,00 €	25,00 €

<u>Kommerzielle Veranstaltungen** bis 299 Personen</u>	Kirchen- schiff	Chorraum	Martyrchor	Sakristei
Nutzungspauschale pro Veranstaltung	75,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €

<u>Kommerzielle Veranstaltungen** ab 300 Personen</u>	Kirchenraum		Martyr- chor***	Sakristei***
	Kirchen- schiff	Chor- raum		
Nutzungspauschale pro Veranstaltung	150,00 €		50,00 €	50,00 €

* Der Chorraum ist nicht für Ausstellungen vorgesehen.

** Kommerzielle Veranstaltungen meint Veranstaltungen, bei denen Eintritt mit Gewinnerzielungsabsicht erhoben wird und/ oder Veranstaltungen, die der (Eigen-)Werbung dienen.

*** bei Verfügbarkeit kann der Kirchenbereich dazu gebucht werden.

<u>Nichtkommerzielle Veranstaltungen</u>	Kirchen- schiff	Chorraum	Martyrchor	Sakristei
Nutzungspauschale pro Veranstal- tung für gemeinnützige und andere Veranstaltungen	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €

4. Ausgenommen von der Betriebs- und Nutzungspauschale sind:

- a) die evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)-Lebus als Eigentümerin des Gebäudes und
- b) der Förderverein St. Marienkirche, der zur Förderung und zum Erhalt des Denkmals Veranstaltungen u. ä. durchführt um Spenden einzuwerben.

Die Betriebskostenpauschale wird jedoch auch von diesen bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen erhoben.

5. Für Veranstaltungen können die hauseigenen Stühle gemietet werden. Pro Stuhl und Veranstaltung bzw. Ausstellung wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 € erhoben. Der evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)-Lebus, dem Förderverein St. Marienkirche und den Kulturbetrieben des Eigenbetriebes wird für die Nutzung der Stühle kein Entgelt in Rechnung gestellt.
6. Für die Nutzung der sanitären Einrichtungen im Info-Bereich wird ein Entgelt in Höhe von 0,50 € erhoben.
7. Bei Veranstaltungen ab 300 Besucher/innen (Großveranstaltungen) können die Toiletten entgeltfrei genutzt werden.
8. Dem/ der Veranstalter/in wird bei Großveranstaltungen der Einsatz von Reinigungskräften während der Veranstaltung voll in Rechnung gestellt.

Kapitel VI – Sonstiges

§ 19 Sonstige Entgelte

Für die Inanspruchnahme von Diensten des technischen Teams im Rahmen der in § 1 genannten Aufgaben werden pro eingesetzten/r Mitarbeiter/-in pro angefangene Stunde 30,00 € (netto) erhoben.

**§ 20
Mahnentgelte**

Das Kulturbüro erhebt Mahnentgelte wie folgt:

	Bearbeitungsentgelt
1. Mahnung	0,00 €
2. Mahnung	2,50 €
3. Mahnung	2,50 € und es erfolgt die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens, sowie die fristlose außerordentliche Kündigung der Mietverträge gem. § 2 Ziffer 1 und § 7.

Kapitel VII – Schlussbestimmungen

**§ 21
Haftung**

Eine Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben gem. § 1, bei einem Aufenthalt in den Räumen des Kulturbüros oder in den vom Kulturbüro sonst genutzten Räumen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) - beschränkt.

**§ 22
Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder) vom 25.06.2018 in Verbindung mit der Ersten Änderungsordnung vom 26.06.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 30.05.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

7) Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Frankfurt (Oder) - Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2022 (GVBl. I/22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Volkshochschule Frankfurt (Oder) (nachfolgend Volkshochschule genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) und Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER).
- (2) Die Volkshochschule führt Lehrveranstaltungen wie z. B. Kurse, Webinare, Workshops, Vorträge, Diskussionsrunden, Führungen, Exkursionen, Studienreisen, Projekte und Sonderveranstaltungen durch und ist ein Ort der Begegnung für Menschen in Frankfurt (Oder).

- (3) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gem. Absatz (2) werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.
- (4) Die Volkshochschule ist gem. geltender Betriebssatzung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mit dem Betreten des Gebäudes der Volkshochschule erkennt der/die Besucher/in die Hausordnung an; diese hängt im Eingangsbereich des Gebäudes aus.
- (6) Für Angebote der Volkshochschule, die derzeit und zukünftig einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Nachfolgend werden die Entgelte exklusiv anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer (netto) angegeben. Fällt eine Mehrwertsteuer an, sind die Bruttoentgelte jeglichen Programmveröffentlichungen zu entnehmen.

§ 2 Teilnehmer/innen

- (1) Teilnehmer/innen an Veranstaltungen der Volkshochschule müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Jüngere Personen können nur in Ausnahmefällen teilnehmen, wenn hierdurch nicht die Konzeption der Veranstaltung als Veranstaltung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung beeinträchtigt wird. Über die Teilnahme entscheidet der/die Leiter/in. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Altersbegrenzung gilt nicht, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die auf Grund der Nachfrage für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren oder Familien konzipiert sind.
- (2) Für Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I und II (Zweiter Bildungsweg) gelten die besonderen Zulassungsbedingungen des Brandenburgischen Schulgesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Zweiten Bildungsweges.

§ 3 Anmeldung

4. Die verbindliche Anmeldung zu einem Kurs kann in schriftlicher Form durch das Ausfüllen eines Anmeldeformulars, online durch das Absenden des Anmeldeformulars (Textform) sowie telefonisch erfolgen. Eine telefonische Anmeldung ist nur möglich, wenn die Kontaktdaten des/der Teilnehmer/in bereits bekannt sind.
5. Mit der Anmeldung zu einer der Lehrveranstaltungen der Volkshochschule erkennt der/die Teilnehmer/in die Nutzungs- und Entgeltordnung an.
6. Mit der Anmeldung zu einer Prüfung erkennt der/die Teilnehmer/in die geltenden Prüfungsordnungen an. Die Prüfungstermine und Anmeldefristen sind der Homepage der Volkshochschule zu entnehmen.

§ 4 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte (netto) unter Beachtung des § 1 Absatz (6) erhoben.

- (1) Das Entgelt je Unterrichtseinheit (netto) unter Beachtung des § 1 Absatz (6) beträgt in Abhängigkeit von der Zuordnung zum Fachbereich für Kurse:

Fachbereich/e	Entgelt je Unterrichtsstunde (netto)
Kultur, Sprachen, Allgemeinbildung / Gesellschaft – Umwelt	3,50 €

Gesundheit 4,00 €

EDV / berufliche Bildung:

- Grundkurse EDV 3,50 €

- Aufbau-/ Spezialkurs, sonstige 4,50 €

Dem Fachbereich berufliche Bildung sind auch Angebote der anderen Fachbereiche zuzuordnen, die der beruflichen Fortbildung bestimmter Zielgruppen dienen oder berufliche Anwendungen darstellen.

- (2) Abweichend von (1) beträgt das Entgelt (netto) unter Beachtung des § 1 Absatz (6) für Kurse:

Kurs	Entgelt je Unterrichtsstunde (netto)
Deutsch als Fremdsprache	2,50 €
Polnisch	2,50 €
für Ferienangebote für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 €

- (3) Die Entgelte gem. Absätze (1) und (2) werden semesterweise erhoben, zuzüglich eines einmaligen Bearbeitungsentgelts (netto) unter Beachtung des § 1 Absatz (6) von 3,00 €. Letzteres gilt nicht für Ferienangebote für Kinder und Jugendliche.
- (4) Meldet sich ein/e Teilnehmer/in nach dem ersten Viertel ab Kursbeginn, aber bis zum Ablauf der ersten Hälfte des Kurses an, werden 75 % des Entgeltes berechnet, nach Ablauf der ersten Hälfte des Kurses 50 %.
- (5) Veranstaltungen des Bereiches Grundbildung und Alphabetisierung, der politischen Bildung und Lehrgänge im Bereich Zweiter Bildungsweg sind entgeltfrei.
Kurse und Veranstaltungen anderer Fachbereiche sind entgeltfrei, sofern sie einer besonderen Förderung unterliegen (z. B. Angebote des Eltern-Kind-Zentrums oder durch Drittmittel finanzierte Projekte).
Kurse und Veranstaltungen sind auch entgeltfrei, wenn sie im Rahmen ehrenamtlichen Engagements durchgeführt werden, das Angebot der Volkshochschule sinnvoll ergänzen und der Volkshochschule keine Honorar- und kursbezogenen Sachkosten entstehen.
- (6) Soweit bei Veranstaltungen der Volkshochschule Materialien verbraucht werden oder zusätzliche Mietkosten entstehen, ist von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der voraussichtlichen Kosten entspricht.
- (7) Für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen, deren Dauer 3 Unterrichtsstunden nicht übersteigt, beträgt das Entgelt (netto) unter Beachtung des § 1 Absatz (6) 5,00 €, bei erhöhtem Aufwand bis zu 10,00 €.
- (8) Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für Studienfahrten und Exkursionen bildet eine individuelle Kalkulation. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Studienfahrt und/oder Exkursion, der finanzielle Aufwand sowie die Teilnehmendenzahl berücksichtigt. Das Entgelt soll so bemessen sein, dass der finanzielle Aufwand der Volkshochschule mindestens zu 30 % gedeckt werden kann. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

- (9) Teilnehmer/innen an Prüfungen, zu deren Abnahme die Volkshochschule als Lizenznehmerin berechtigt ist, zahlen die von dem/der Lizenzgeber/in festgelegten Entgelte und ein einmaliges Bearbeitungsentgelt (netto) unter Beachtung des § 1 Absatz (6) in Höhe von 5,00 €.
- (10) Entgelte für Lehrgänge, die im Auftrag Dritter (Auftragsmaßnahmen) durchgeführt werden, berechnen sich nach den tatsächlichen Aufwendungen (Honorar-, Sach- und Organisationskosten) der Volkshochschule.

§ 5

Regelung bei Unterschreitung der Mindestteilnehmeranzahl

Die Mindestteilnehmerzahl eines jeden Kurses beträgt 6 Personen nach Anmeldung.

Wird die Mindestteilnehmerzahl bis 7 Tage vor Kursbeginn nicht erreicht

1. können die fehlenden Einnahmen bei Einverständnis der angemeldeten Teilnehmer/innen auf diese bis zu Höhe der fiktiven Einnahmen bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl gleichmäßig umgelegt werden oder
2. kann der Kursumfang im Einverständnis der angemeldeten Teilnehmer/innen entsprechend gekürzt werden oder
3. kann der Kurs abgesagt werden.

Die grundsätzliche Entscheidung über das Vorgehen nach Ziffer 1, 2 oder 3 trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule. Sofern nach Ziffer 1 oder 2 verfahren wird, und nach Kursbeginn doch noch die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, so bleibt das vereinbarte Vorgehen bestehen.

§ 6

Zahlungspflicht und Fälligkeit der Entgelte für Kurse und Veranstaltungen

- (1) Zahlungspflichtig sind die Teilnehmer/innen der Kurse und Veranstaltungen, bei minderjährigen Teilnehmern/innen die gesetzlichen Vertreter/innen.
- (2) Für die Zahlung der Entgelte stehen mehrere Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Neben E-Payment-Varianten, die geeignet veröffentlicht werden, können Entgelte per Überweisung gezahlt oder durch Kartenzahlung vor Ort geleistet werden. Eine Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich. Die Teilnehmer/innen erhalten vor Kursbeginn eine Rechnung, aus der sich die Höhe des zu zahlenden Betrages ergibt. Das Entgelt wird spätestens zum Kursbeginn fällig.
- (3) Soweit das Entgelt dieser Entgeltordnung als Eintritt zu Einzelveranstaltungen erhoben wird, ist es sofort fällig.
- (4) Beträgt das Entgelt innerhalb eines Semesters mehr als 100,00 €, kann mit den Teilnehmern/innen im Ausnahmefall auf Antrag eine Ratenzahlung von höchstens 3 Raten vereinbart werden.
Einzelheiten sind im durch die Volkshochschule bestätigten Antragsformular geregelt.
- (5) Teilnehmer/innen, die sich verbindlich zu Studienfahrten anmelden, haben bei der Anmeldung ein Entgelt in Höhe von 25 % des Gesamtbetrages gemäß § 4 Absatz (8) als Anzahlung zu entrichten. Der Restbetrag wird spätestens 14 Tage vor Beginn der Studienfahrt fällig. Eine Stornierung ist nur entsprechend den Rücktrittsbedingungen des/r jeweiligen Veranstalters/in möglich.

- (6) Das Entgelt für Prüfungen muss bei Prüfungsanmeldung bar, durch Kartenzahlung oder per Überweisung bezahlt werden. Auf Verlangen ist den Mitarbeiter/innen der Volkshochschule der Einzahlungsbeleg vorzuweisen.

§ 7

Abmeldung, Abbruch und Ausschluss

- (1) Der/Die Teilnehmer/in hat das Recht die Anmeldung bis 10 Tage vor Kursbeginn ausnahmslos in Textform zu annullieren. Bei später eingehenden Kursabmeldungen sowie Abbrüchen von bereits begonnenen Kursen bleiben die vereinbarten Entgelte fällig, soweit keine Ansprüche auf Erstattung/Stornierung nach den Bestimmungen des § 10 bestehen.
- (2) Die Kursleiter/innen sind nicht berechtigt An- und Abmeldungen entgegenzunehmen.
- (3) Die Volkshochschule kann eine/n Teilnehmer/in aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von der weiteren oder erneuten Teilnahme am Kurs oder an der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung oder wiederholtem Verzug der Entgeltzahlungen vor. Bei Ausschluss eines/r Teilnehmers/in aus wichtigem Grund erfolgt keine Entgelterstattung.

§ 8

Teilnahmebestätigung, Zertifikate

Die Teilnehmer/innen erhalten auf Wunsch gegen Entgeltzahlung eine Teilnahmebestätigung, sofern die Lehrveranstaltungen regelmäßig (mindestens 50 % der Gesamtstundenzahl) besucht wurden.

Für das Ausstellen der Teilnahmebestätigung wird ein Entgelt (netto) unter Beachtung des § 1 Absatz (6) von 3,00 € erhoben.

§ 9

Ermäßigung der Entgelte

- (1) Die Entgelte für Kurse gem. § 4 Absatz (1) werden auf Antrag
- um 25 % ermäßigt für Schüler/innen, Auszubildende, Student/innen, Rentner/innen und Inhaber/innen der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg
 - um 50 % ermäßigt für Personen, die an einer Maßnahme gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, sowie für Personen, die Leistungen nach SGB II und XII sowie AsylbLG erhalten, Bezieher von Wohngeld oder Inhaber des Frankfurt- Passes sind.
- (2) Für Leistungsberechtigte nach AsylbLG ist die Teilnahme an Kursen »Deutsch als Fremdsprache« entgeltfrei.
- (3) Die Teilnahme an Alphabetisierungskursen ist entgeltfrei, sofern keine Verpflichtung durch Dritte (Arbeitsagentur, Jobcenter) vorliegt.
- (4) Der Ermäßigungsanspruch muss bei Anmeldung, spätestens jedoch bis zum 3. Kurstag durch Vorlage eines entsprechenden Dokuments oder des Frankfurt-Passes nachgewiesen werden. Danach ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.
- (5) Bei Kursen und Veranstaltungen, die aus besonderen kultur-, sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen durchgeführt werden, wie z. B. zusätzliche Angebote für Asylbewerber/innen, arbeitslose Jugendliche und sowie bei besonderen sozialen Härtefällen können die Entgelte je nach Art und Umfang der Maßnahme von der/dem

Leiter/in der Volkshochschule im Einvernehmen mit der Werkleitung in angemessener Weise ermäßigt oder befreit werden.

- (6) Bei Kursen, für die Material bereitgestellt wird, beziehen sich die Ermäßigungen nur auf das nach § 4 Absatz (1) kalkulierte Entgelt.
- (7) Entgeltermäßigungen für Studienfahrten, Prüfungen und Einzelveranstaltungen, deren Dauer 3 Unterrichtseinheiten nicht übersteigt, sind ausgeschlossen.
- (8) Erfolgt eine Kostenübernahme durch Dritte oder eine Teilnahmeverpflichtung durch Dritte, werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 10

Erstattung/ Stornierung der Entgeltforderung

- (1) Ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Entgelte bzw. Stornierung der Entgeltforderung besteht, wenn eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird.
- (2) Kann eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt werden, wird das Entgelt für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden anteilmäßig erstattet.
- (3) Teilnehmer/innen von Kursen, die
 - a. lt. ärztlicher Bescheinigung durch länger als 3 Wochen andauernde Krankheit (bei Einzelveranstaltungen für den Veranstaltungstag),
 - b. durch Umzug in eine andere Gemeinde,
 - c. aufgrund geänderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse lt. Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung

diese nicht weiter besuchen können bzw. für die eine weitere Teilnahme unzumutbar ist, werden auf schriftlichen Antrag unter Beifügung entsprechender Bescheinigungen die gezahlten Entgelte anteilmäßig erstattet bzw. die Entgeltforderung storniert. Das Bearbeitungsentgelt gem. § 4 Absatz (3), sowie bei Prüfungen die Anmeldegebühr des/r Lizenzgebers/in gem. § 4 Absatz (9) wird in jedem Fall einbehalten bzw. sind zu zahlen. Über Ausnahmen darüber hinaus entscheidet der/die Leiter/in im Einvernehmen mit der Werkleitung.

- (4) Eine Erstattung nach § 10 (3) ist stets schriftlich bei der Volkshochschule zu beantragen. Entsprechende Bescheinigungen sind dem Antrag beizufügen.
- (5) Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes, jedoch spätestens bis Semesterende ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 11

Nutzung von Räumlichkeiten

- (1) Die stundenweise Nutzung von Unterrichtsräumen der Volkshochschule ist möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
Der/Die Nutzer/in haftet für den Verlust der Schlüssel und etwaige Beschädigungen der Einrichtung.
- (2) Für Veranstaltungen gewerblicher Art bzw. zu Erwerbszwecken werden diese Räume nicht überlassen. Private Nutzungen sind ebenso ausgeschlossen.

- (3) Das Hausrecht obliegt dem/der Leiter/in der Volkshochschule bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person.
- (4) Eine gastronomische Versorgung kann von der Volkshochschule grundsätzlich nicht übernommen werden. Ein Einsatz von Fremdfirmen zur gastronomischen Betreuung bedarf der Zustimmung des/r Leiters/in der Volkshochschule.
- (5) Fachunterrichtsräume (Biologie, Chemie, Physik) werden nicht zur Verfügung gestellt.
- (6) Das Entgelt (netto) unter Beachtung des § 1 Absatz (6) für die Nutzung beträgt für:

		Entgelt (netto)
Unterrichtsräume bis 50 m ²	bis zu 2 Stunden	23,00 €
	bis zu 4 Stunden	35,00 €
	bis zu 10 Stunden	74,00 €
Unterrichtsräume über 50 m ²	bis zu 2 Stunden	29,00 €
	bis zu 4 Stunden	52,00 €
	bis zu 10 Stunden	103,00 €
Lehrküche	bis zu 2 Stunden	35,00 €
	bis zu 4 Stunden	69,00 €
	bis zu 10 Stunden	114,00 €
Zusätzliche Leistungen:		
Moderationswand, Flipchart inkl. Moderationsmaterial	pro Termin	6,00 € - 12,00 €
Digitale Tafel / Display	pro Termin	12,00 €
Beamer inkl. Notebook	pro Termin	12,00 €
Stehtisch (1 Stück)	pro Termin	3,00 €
Technische Dienste (z. B. Ein- und Ausräumen)	pro Stunde	30,00 €

- (7) Bei Öffnung der Volkshochschule außerhalb der regulären Öffnungszeit wird zudem der Einsatz des Wachschutzes voll in Rechnung gestellt.

§ 12

Zahlungspflicht und Fälligkeiten von Entgelten für die Nutzung von Räumlichkeiten

- (1) Für die Überlassung der Räume gem. § 11 ist ein Nutzungsentgelt gemäß Mietvertrag zu zahlen.
- (2) Das Entgelt ist 14 Tage nach Rechnungslegung fällig. Es ist per Überweisung zu zahlen.

§ 13

Mahnentgelte

Die Volkshochschule erhebt Mahnentgelte wie folgt:

		Bearbeitungsentgelt
1. Mahnung		0,00 €

2. Mahnung 2,50 €
3. Mahnung 2,50 € und es erfolgt nach

Zahlungsverzug die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens sowie der sofortige Ausschluss von der Teilnahme gem. § 7 Absatz (3).

§ 14

Bereitstellen von Kopien für Kursleitende und Lehrkräfte

Sofern Unterrichtsmaterialien von den Kursleitenden und Lehrkräften in der Volkshochschule kopiert werden müssen, ist ein Entgelt (netto) unter Beachtung des § 1 Absatz (6) für Kopien wie folgt zu entrichten:

	Entgelt (netto) pro Blatt
A4-Kopie s/w	0,04 €
A3-Kopie s/w	0,07 €
A4-Farbkopie	0,12 €
A3-Farbkopie	0,23 €

§ 15

Sorgfaltspflicht

Die Geräte, Einrichtungen und Veranstaltungsräume der Volkshochschule sind sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu unterlassen. Die Nutzer/innen haften für alle Schäden, die an den Geräten oder anderem Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Beschädigungen sind dem/der Kursleiter/in oder dem/der Fachbereichsleiter/in unverzüglich mitzuteilen. Es besteht generell Rauchverbot in den Gebäuden.

§ 16

Haftung

Eine Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben gem. § 1, bei einem Aufenthalt in den Räumen der Volkshochschule, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) - beschränkt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Frankfurt (Oder) vom 17.12.2018 und die Erste Änderungsordnung vom 26.06.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 30.05.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

8) Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) - Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2022 (GVBl. I/22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Teil I - Nutzungsordnung

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt- und Regionalbibliothek (Bibliothek) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) – sie ist ein Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER).
2. Jede Person ist im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Bibliothek auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.
3. Die Nutzung der Bibliothek und die Inanspruchnahme ihrer vielfältigen Dienstleistungen sind entgeltpflichtig. Ausnahmen regelt Teil II - § 2 Abs. 5.
4. Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt der/die Nutzer/-in die Nutzungs- und Entgeltordnung und die Hausordnung an. Auch bei der Beauftragung von Recherchen, insbesondere telefonisch oder per E-Mail, erkennt der/die Auftraggeber/-in die Nutzungs- und Entgeltordnung an.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung/Nutzerausweis

1. Für die Medienausleihe der Bibliothek sind eine schriftliche Anmeldung und die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes gem. Teil II erforderlich.
2. Die Nutzungsdauer kann einen Monat, 3 Monate, 6 Monate oder 12 Monate betragen.
3. Der Nutzerausweis ist nur gültig nach Zahlung eines Nutzungsentgeltes. Mit der erneuten Zahlung des Nutzungsentgeltes verlängert sich die Gültigkeit um die jeweils gewählte Dauer.
4. Die Anmeldung erfolgt unter persönlicher Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses mit einer Meldebescheinigung über den aktuellen Wohnsitz. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung vor Ort und Anerkennung der Nutzungs- und Entgeltordnung und Hausordnung durch den/die gesetzliche/n Vertreter/-in. Minderjährige ab 7 Jahren benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/-in. Der/Die gesetzliche Vertreter/-in verpflichtet sich schriftlich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
5. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgabe der Bibliothek erforderlich sind. Der/Die Nutzer/-in erklärt sich schriftlich mit der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten einverstanden.
6. Mit der Anmeldung erhält jeder/jede Nutzer/-in einen Nutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei

jeder Medienverbuchung oder auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzulegen. Die Ausstellung eines Ersatz-Nutzerausweises ist gem. Teil II - § 6 entgeltpflichtig.

7. Der Verlust des Nutzerausweises ist der Bibliothek umgehend anzuzeigen.
8. Änderungen, der bei der Anmeldung genannten Daten, sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich hieraus ergeben, zu Lasten des/der Nutzers/-in. Die Anschriftenermittlung durch die Bibliothek ist gem. Teil II - § 6 entgeltpflichtig.
9. Der Nutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind (z. B. Insolvenz/Auflösung eines/einer korporativen Nutzers/-in, das Ende einer Kooperationspartnerschaft, Missbrauch des Nutzerausweises).

§ 4

Kontrollrecht der Stadt- und Regionalbibliothek

Die Mitarbeiter/-innen der Bibliothek sind berechtigt:

1. sich von jedem/jeder Besucher/-in, Nutzer/-in den Nutzerausweis und dessen amtlichen Identitätsnachweis vorweisen zu lassen.
2. bei begründetem Verdacht des Missbrauchs sich den Inhalt von Mappen, Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien des/der Besuchers/-in, Nutzers/-in vorweisen zu lassen.

§ 5

Haftung der Stadt- und Regionalbibliothek

Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nicht, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE - entstanden. Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Geld, Wertsachen und Garderobe.

Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten des/der Nutzers/-in, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen können.

§ 6

Entleihung, Verlängerung

1. Die Mitarbeiter/-innen der Bibliothek unterstützen den/die Nutzer/-in bei der Bibliotheksnutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
2. Gegen Vorlage des Nutzerausweises können Medien ausgeliehen werden. Einzelheiten zu den Ausleihfristen werden durch die Bibliothek festgelegt und per Flyer und auf der Homepage veröffentlicht. Bei Ausgabe der Medien erhalten die Nutzer/-innen eine Bestätigung über die entliehenen Medien unter Angabe des Rückgabedatums. Tageszeitungen und das jeweils neueste Exemplar einer Zeitschrift sowie der Präsenzbestand können grundsätzlich nur in der Bibliothek genutzt werden.
3. Liegt für eine entlehene Medieneinheit keine Vorbestellung vor, kann die Leihfrist bis zu dreimal ohne Vorlage der Medien verlängert werden. Die Verlängerung kann persönlich, schriftlich, per Internet, E-Mail, Fax oder telefonisch unter Angabe des Namens und der vollständigen Nutzerausweisnummer erfolgen. Eine erneute Ausleihe durch den/die bisherige/-n Nutzer/-in ist nur möglich, wenn das Medium vorgelegt wird und nicht vorbestellt ist. Damit beginnt eine neue Leihfrist. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe. Hat ein/-e Nutzer/-in ein Medium insgesamt ein Jahr ausgeliehen, ist eine weitere Ausleihe des betreffenden Mediums an den/die Nutzer/-in nicht mehr möglich.

4. Bereits gemahnte Medien werden nicht verlängert.
5. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien unverzüglich zurückzufordern.
6. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Entleiher weiterer Medien von der Rückgabe überfälliger Medieneinheiten sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
7. Die Nutzer/-innen sind verpflichtet, die entlehene Medien spätestens am letzten Tag der Leihfrist an die Bibliothek zurückzugeben. Ausnahmeverlängerungen sind nur für einen Tag möglich.
8. Die Bibliothek behält sich das Recht vor, zurückgegebene Medien auf Vollständigkeit, Beschädigung und Verschmutzung zeitlich verzögert außerhalb der Öffnungszeiten zu prüfen, um den Ausleihbetrieb während der Öffnungszeiten nicht zu beeinträchtigen.
9. Technische Probleme der Online-Verlängerung führen nicht zur Stornierung daraus entstehender Überschreitungsentgelte. Es sei denn, die Verbindungsprobleme wurden seitens des/der Anbieters/-in hervorgerufen.

§ 7

Vorbestellungen, Kundenwünsche

1. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, jedoch nicht von dem/der Entleiher/-in selbst. Die Entscheidung darüber, welche Medien als Vorbestellung entgegengenommen werden, obliegt der Bibliothek. Ebenso kann die Anzahl der Vorbestellungen beschränkt, ihre Annahme vorübergehend auch ganz eingestellt werden. Vorbestellungen sind gem. Teil II - § 6 entgeltpflichtig.
2. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung bzw. - bei Verzicht des/der Nutzers/-in auf Benachrichtigung - nach Bereitstellung nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen. Die entstandenen Entgelte gem. Teil II - § 6 trägt der/die vorbestellende Nutzer/-in.
3. Vorbestellungen, die innerhalb einer Frist von einem Jahr nicht erledigt werden können, werden gelöscht. Auskunft darüber, an wen ein bestimmtes Medium verliehen oder für wen es vorgemerkt ist, wird nicht erteilt.
4. Nutzer/-innen können Medienwünsche schriftlich einreichen. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzung kann das Medium durch die Bibliothek beschafft werden und in den Bestand aufgenommen werden. In diesem Fall entsteht ein Bearbeitungsentgelt gem. Teil II - § 6.
5. Mit Umsetzung des Teil I - § 7 Abs. 4 wird automatisch das beschaffte Medium vorbestellt. Die Vorbestellung ist gem. Teil II - § 6 entgeltpflichtig.

§ 8

Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Rahmen des nationalen wie auch internationalen Leihverkehrs entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Inanspruchnahme des Leihverkehrs ist gem. Teil II – § 6 entgeltpflichtig.

§ 9

Ausleihbeschränkungen

1. Bestimmte Medien, welche als Informations- oder Präsenzbestand für die Nutzer/-innen zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
2. Präsenzbestände der Zeitschriften können jeweils für die Zeit zwischen Schließung und Öffnung der Bibliothek am folgenden Öffnungstag, bis eine Stunde nach Öffnung entliehen werden (Ausleihe über Nacht).

3. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, eine unbegrenzte Anzahl von Medien zu reservieren und ist berechtigt, bei Vorliegen von besonderen Umständen nur eine begrenzte Anzahl von Medien zu entleihen.

§ 10 Jugendschutz

Für bestimmte Medien legt die Bibliothek Nutzungsbeschränkungen entsprechend den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes fest.

§ 11 Behandlung der entliehenen Medien

1. Der/Die Nutzer/-in ist verpflichtet, mit Medien sorgfältig umzugehen und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
2. Der/Die Nutzer/-in ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der entliehenen Medien zu überprüfen. Ebenso sind vorhandene Schäden und Unvollständigkeit unverzüglich zu melden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand und vollständig übernommen.
3. Entlehene elektronische Medien und andere Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

§ 12 Nutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze

1. Die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze ist für Nutzer/-innen ohne Nutzausweis entgeltpflichtig. Das Entgelt (Teil II - § 6) ist nach der Nutzung zu entrichten.
2. Die Mitarbeiter/-innen haben das Recht bedarfsweise die Nutzung im Einzelnen zeitlich zu beschränken.
3. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern/-innen:
Die Bibliothek haftet nicht für Folgen:
 - aus Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer/-innen der EDV-Arbeitsplätze
 - aus Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern/-innen und Internetdienstleistern/-innen.Sollte die Bibliothek aufgrund einer Urheberrechtsverletzung eines/einer Nutzers/-in verantwortlich gemacht werden, haftet der/die Nutzer/-in der Bibliothek für den entstandenen Schaden.
4. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem/der Nutzer/-in:
Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem/einer Nutzer/-in:
 - auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm/r benutzten Medien entstehen,
 - durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 - durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
5. Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem/der Nutzer/-in:
Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf:
 - die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software,
 - die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medienbeziehen.

6. Der/Die Nutzer/-in verpflichtet sich:
 - die gesetzlichen Vorschriften zu beachten,
 - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu verändern oder zu löschen.
7. Nutzerhaftung:
Bei Verursachung von Schäden an EDV-Anlagen (Hard- und Software) ist der/die Nutzer/-in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/-in zum Schadensersatz verpflichtet.
8. Technische Nutzungseinschränkungen:
Dem/Der Nutzer/-in ist es nicht gestattet:
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
 - technische Störungen selbständig zu beheben,
 - Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren,
 - ohne die Zustimmung der Mitarbeiter/-innen der Bibliothek eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

§ 13

Nutzung der stationären Spielekonsole

1. Die Nutzung von stationären Spielekonsolen ist nur für angemeldete Nutzer/-innen möglich und entgeltfrei.
2. Der/Die Nutzer/-in behandelt die zur Verfügung stehenden Geräte und Medien sorgfältig und gewissenhaft.
3. Die Nutzung der Spielekonsole ist je Nutzer/-in zeitlich beschränkt.
4. Detaillierte Angaben zur Nutzung werden vor Ort per Aushang veröffentlicht.

§ 14

Nutzung der Selbstverbuchungsautomaten

1. Die Nutzer/-innen sind dafür verantwortlich, sich bei der Ausleihe und Rückgabe am Selbstverbuchungsautomaten eigenständig vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen.
2. Die Ausleihe mit einem fremden Nutzerausweis ist auch am Selbstverbuchungsautomaten nicht gestattet.
3. Bei Problemen mit dem Selbstverbuchungsautomaten muss unverzüglich ein/e Bibliotheksmitarbeiter/-in informiert werden.

§ 15

Veranstaltungen

1. Die Bibliothek führt Veranstaltungen mit dem Ziel der Lese- und Literaturförderung und Förderung der Medien- und Informationskompetenz durch. Veranstaltungen der Bibliothek unterstützen die regionale und sprachliche Verbundenheit mit diesen vorgeordneten Zielen (auf politisch unabhängiger und weltanschaulich neutraler Ebene). Veranstaltungen, die diesen Grundsätzen zuwiderlaufen, sind in der Bibliothek nicht durchzuführen. Das Letztentscheidungsrecht zu durchzuführenden Veranstaltungen obliegt dem/der Leiter/-in der Bibliothek.
2. Für bestimmte Veranstaltungen wird ein Entgelt erhoben, welches vor der Veranstaltung zu entrichten ist.
3. Ermäßigung erhalten Personen gemäß Teil II - § 2 und Personen mit gültigem Nutzerausweis.

4. Soweit bei Veranstaltungen der Bibliothek Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmenden eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der voraussichtlichen Kosten entspricht.
5. Besondere Aktivitäten, wie die Kurze Nacht der Frankfurter Museen, Aktionstage u. a. sind entgeltfrei.
6. Veranstaltungen und sonstige Aktionen, die sich ausschließlich an bestimmte Zielgruppen (z.B. Senioren/-innen, Kinder oder Migranten/-innen) richten, sind grundsätzlich entgeltfrei, auch wenn sie außerhalb der Bibliothek stattfinden.

§ 16 Kooperationen

Für Projekte der Leseförderung und Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie auch Veranstaltungen, ggf. auch zeitlich begrenzte Projekte, können Kooperationsverträge geschlossen werden. Darin kann eine Nutzungsentgeltbefreiung vereinbart werden.

§ 17 Korporative Nutzer

1. Korporative Nutzer/-innen (juristische Personen, Firmen) können sich durch eine oder mehrere von ihnen bevollmächtigte/-n Person/-en bei der Bibliothek schriftlich anmelden.
2. Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes sowie ggf. anfallender Entgelte gemäß Teil II - § 2 und § 6 erfolgen unabhängig von der Anmeldung jeweils zum Jahresende.
3. Für die Kulturbetriebe des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) entfällt das Nutzungsentgelt gemäß Teil II - § 2 und folgende sonst entgeltpflichtigen Dienstleistungen gemäß Teil II - § 6:
 - Vorbestellungen, Kundenwünsche gem. Teil I - § 7 pro Medium,
 - Inanspruchnahme des Leihverkehrs entsprechend Teil I - § 8 inkl. der Porto-Versandkosten und sonstigen entstehenden Aufwendungen,
 - A4-Schwarz-Weiß-Kopien und A4-Farb-Kopien,
 - A3-Schwarz-Weiß-Kopien und A3-Farb-Kopien.

§ 18 Haftung

1. Der/Die Nutzer/-in haftet für Schäden, die durch das Verletzen von gesetzlichen Bestimmungen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes entstehen.
2. Elektronische Datenträger der Bibliothek verwendet der/die Nutzer/-in auf eigenes Risiko.
3. Für Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Verschmutzung und Veränderung entliehener Medien sowie dazugehöriger Verpackungen haftet der/die Nutzer/-in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/-in in Höhe der Anschaffungs- bzw. der Reparaturkosten zuzüglich des Bearbeitungsentgeltes (Teil II - § 5). Eine Ersatzbeschaffung des Mediums in gleicher Qualität durch den/die Nutzer/-in ist ebenfalls möglich.
4. Über die Rücknahme eines als verloren gemeldeten Mediums unter Rückerstattung des Wertersatzes entscheidet die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der/die Nutzer/-in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/-in vollen Ersatz zu leisten. Er/Sie haftet auch für die unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte.
6. Der/Die Nutzer/-in haftet gegenüber der Bibliothek für alle Schäden, die durch den Missbrauch des Nutzausweises entstehen. Für Schäden, die nach dem Verlust des Nutzausweises entstehen, haftet er/sie, wenn er/sie den Verlust des Nutzausweises nicht unverzüglich der Bibliothek angezeigt hat.

7. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen durch den/die Nutzer/-in nicht behoben werden.

§ 19

Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von dem/der Leiter/-in der Bibliothek befristet ausgeschlossen werden oder die Nutzung kann auf Teile der Einrichtung beschränkt werden.
2. Sofern Forderungen der Bibliothek gegenüber dem/der Nutzer/-in bestehen, wird der/die Nutzer/-in bis zur Tilgung dieser Forderungen von der Entleiherung und anderen Dienstleistungen ausgeschlossen.
3. Dem/Der Leiter/-in und den Mitarbeiter/-innen der Bibliothek steht die Ausübung des Hausrechts zu.

Teil II - Entgeltordnung

§ 1

Erhebung Umsatzsteuer

Sofern die Nutzung und sonstige Leistungen der Bibliothek derzeit und zukünftig einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich auf alle Entgelte zu entrichten.

§ 2

Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Bibliothek sind folgende Entgelte (netto) zu entrichten:

1. Einzeltarif

	Erwachsene	Ermäßigung	Jugendliche (13 bis 18 Jahre)
12 Monate	20,00 Euro	13,00 Euro	6,00 Euro
6 Monate	13,00 Euro	7,00 Euro	3,00 Euro
3 Monate	7,00 Euro	4,00 Euro	2,00 Euro
1 Monat	3,00 Euro	2,00 Euro	1,00 Euro

Die Ermäßigung gilt für:

- Studierende, Schüler/-innen, Teilnehmer/-innen gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), Teilnehmer/-innen am freiwilligen Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende und Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte des Landes Brandenburg,
- Inhaber/-innen des Frankfurt-Passes, Arbeitslosengeld II-Empfänger/-innen oder Empfänger/-innen von Leistungen des SGB XII bei Vorlage eines amtlichen Nachweises.

Der Ermäßigungsanspruch muss bei Anmeldung und bei jeder Verlängerung der Nutzungsdauer durch Vorlage eines entsprechenden Dokuments oder des Frankfurt-Passes nachgewiesen werden.

Kinder unter 13 Jahren sind von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit.

2. Partnertarif (12 Monate):

2 Erwachsene	30,00 Euro
--------------	------------

3. Familientarif (12 Monate):

2 Erwachsene und Kinder (13 bis 18 Jahre)	35,00 Euro
1 Erwachsener und Kinder (13 bis 18 Jahre)	25,00 Euro
4. Korporative Nutzer (12 Monate) 28,00 Euro
5. Ausnahmeregelungen für eine Nutzungsentgeltbefreiung
 - können in Kooperationsvereinbarungen gemäß Teil I - § 16 für bestimmte Nutzer/-innen geregelt werden oder
 - gelten für zeitlich begrenzte Projekte der Leseförderung und Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz.

§ 3

Entgelt bei Überschreitung der Ausleihfrist

1. Für die Ausleihe über die Leihfrist hinaus wird ein Überschreitungsentgelt erhoben.
2. Die Überschreitungswoche beginnt am Folgetag des Rückgabedatums.
3. Das Überschreitungsentgelt (netto) beträgt pro Medium für die entsprechende Überschreitungswoche:

mit Beginn der	Erwachsene	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
1. Überschreitungswoche	2,00 Euro	1,00 Euro
2. Überschreitungswoche	3,00 Euro	1,50 Euro
3. Überschreitungswoche	4,00 Euro	2,00 Euro
4. Überschreitungswoche	5,00 Euro	3,00 Euro
5. Überschreitungswoche	6,00 Euro	4,00 Euro

4. Die Überschreitungsentgelte entstehen unabhängig vom Versenden eines Mahnschreibens oder einer Rückgabeerinnerung.
5. Nach der 5. Überschreitungswoche wird kein höheres Überschreitungsentgelt erhoben. Neben dem bis dahin fälligen Überschreitungsentgelt wird ab der 6. Überschreitungswoche zusätzlich der Wiederbeschaffungspreis des nicht zurückgegebenen Mediums fällig.

§4

Mahnentgelte

1. Die Bibliothek erhebt Mahnentgelte (netto) zusätzlich zu den Überschreitungsentgelten gem. § 3 wie folgt:

Bearbeitungsentgelt

1. Mahnung	0,00 Euro
2. Mahnung	2,50 Euro
3. Mahnung	2,50 Euro

und es erfolgt bei fortbestehenden Zahlungsverzug nach frühestens 2 Wochen die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

2. Schuldner/-in der Mahnentgelte ist der/die Inhaber/-in des Nutzausweises bzw. der/die gesetzliche Vertreter/-in.

§ 5

Entgelte bei Verlust oder Beschädigung von Medien, einschließlich Verpackung/Behältnisse

Bei Ersatzbeschaffung eines verlorenen, zerstörten oder beschädigten Mediums werden dem/der Nutzer/-in folgende Entgelte (netto) in Rechnung gestellt:

- Bearbeitungspauschale pro Medium 7,00 Euro
- Entgelt für den Ersatz von Zeitschriftenheften 7,00 Euro
- Entgelt für Ersatzteile von Gesellschaftsspielen (pro Spiel) 3,00 Euro
- Ersatz für Medienhüllen und sonstigen Mediensicherungen 4,00 Euro
- Für ein beschädigtes oder stark verschmutztes Medium, für das keine Ersatzbeschaffung gefordert wird, werden dem/der Nutzer/-in die Kosten (z. B. für Reparatur, Wertminderung, Reinigung) je nach Aufwand, mindestens jedoch 6,00Euro in Rechnung gestellt.
- Ersatzbeschaffungskosten in Höhe des Medienwerts zum Zeitpunkt des Einkaufs

§ 6

Sonstige Entgelte

Folgende Dienstleistungen der Bibliothek sind entgeltpflichtig (netto):

- Inanspruchnahme des Leihverkehrs entsprechend Teil I - § 8 je Medium inkl. der Porto-, Versandkosten und sonstigen entstehenden Aufwendungen 4,00 Euro
- Ausstellung eines Ersatz-Nutzerausweises bei Verlust 4,00 Euro
- Ersatz von Fernleihescheinen 3,00 Euro
- je Vorbestellungen gem. Teil I – § 7 Abs. 3 pro Medium 0,50 Euro
- je Umsetzung des Kundenwunsches gem. Teil I - § 7 Abs. 4 pro Medium 1,00 Euro
- je A4-Schwarz-Weiß-Kopie und je Druck pro A4-Seite 0,15 Euro
- je A4-Farb-Kopie und je Druck pro A4-Seite 1,00 Euro
- je A3-Schwarz-Weiß-Kopie und je Druck pro A3-Seite 0,20 Euro
- je A3-Farb-Kopie und je Druck pro A3-Seite 2,00 Euro
- Nutzung der EDV-Arbeitsplätze gemäß Teil I - § 12 für Nutzer/-innen ohne Nutzerausweis pro angefangene halbe Stunde 2,00 Euro
- Ermittlung der Anschrift 12,00 Euro

§ 7

Stundung und Erlass

1. Entgelte können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den/ die Schuldner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann nur auf Antrag gewährt werden. Über die Stundung von Entgelten entscheidet die Werkleitung.

2. Entgelte können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Darüber entscheidet die Werkleitung.

**§ 8
Fälligkeiten**

1. Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes entsteht bei Anmeldung, nach Ablauf der Nutzungsdauer und bei Überschreitung der Leihfrist über die Nutzungsdauer hinaus.
2. Zahlungen sind sofort mit Inanspruchnahme der Leistungen gemäß Teil II - § 2 – § 6 fällig.

**§ 9
Entgeltschuldner/-in**

Schuldner/-in der Entgelte ist der/die Inhaber/-in des Nutzausweises bzw. der/die gesetzliche Vertreter/-in.

**§ 10
Gutscheine / Ermäßigungen**

Im Rahmen von Aktionen zur Leseförderung, Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz und Nutzergewinnung können:

- Gutscheine für Nutzausweise, befristet auf drei Monate, ausgereicht werden.
- im Rahmen von Sonderaktionen/ -veranstaltungen Nutzausweise für 12 Monate zur Hälfte des jeweils geltenden Entgelts erworben werden.

Teil III - Inkrafttreten

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) vom 05.12.2019 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 30.05.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

9) Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr.18])
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.36])
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, [Nr.05], S.40, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
5. Satzung über die Abfallentsorgung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 24.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 30, Nr. 15, Frankfurt (Oder), 18. Dezember 2019

in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 20.10.2022 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, private Anlieferung von Grünschnitt und Sperrmüll auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- (3) Für Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, wird eine Behälterwechselgebühr erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Aufstellung eines Abfallbehälters bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen

Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.

- (7) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.
- (8) Bei unzulässiger Befüllung des Bioabfallbehälters (Einwurf von Fremdstoffen/Verstoß gegen die Trennpflicht) gemäß § 7 in Verbindung mit § 20 Abs. 13 der Abfallentsorgungssatzung wird dieser bei der ersten Entleerung stehen gelassen. Der Nutzer des Bioabfallbehälters wird über die Fehlbefüllung mittels Tonnenaufkleber, gemäß Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung, informiert. Bei einer zweiten, sich unmittelbar anschließenden unzulässigen Befüllung des Bioabfallbehälters, wird dieser wie ein Restabfallbehälter behandelt und bei der nächsten planmäßigen Restabfallentsorgung als Restabfallbehälter geleert.
- (9) Für die Nutzung der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	16,83 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	22,43 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	33,65 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	67,30 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	100,96 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	308,47 Euro/Jahr.

- (2) Der Gebührensatz für die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	2,27 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	2,40 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	2,51 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	3,05 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	3,11 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	4,92 Euro

- (3) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 0,19 Euro/kg.
- (4) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 0,19 Euro/kg.

Bei unzulässiger Befüllung des Bioabfallbehälters gemäß § 1 Abs. 8 werden die Entleerungsgebühr der jeweiligen Restabfallbehältergröße gemäß § 2 Abs. 2 und die Gewichtsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 des Restabfallbehälters berechnet.

- (5) Der Gebührensatz für die Behälterwechselgebühr gemäß § 1 Abs. 3 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 25,28 Euro pro Abfallbehälter 60 l bis 360 l und 47,58 Euro pro Abfallbehälter ab 1.100 l Volumen. Maßgeblich für die Gebühr ist der jeweils beantragte Abfallbehälter.
- (6) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 eine Gebühr für
- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 19,51 Euro/Entleerung
 - einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 36,69 Euro/Entleerung
- erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 für den Grundbetrag/Miete 69,15 Euro/Monat, für die Transportgebühr 35,98 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,19 Euro/kg.
- (8) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 4,56 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 27,96 Euro/Jahr.
- (9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt (wie beispielsweise Gras-, Baum- (Äste bis 15 cm Aststärke) und Strauchschnitt, Gartenabfall, Rasen Mahd und Fallobst, die keine gefährlichen Stoffe enthalten) bis 1 m³ an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 keine Gebühr erhoben. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grundgebühr enthalten.
- Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.
- (10) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 41,01 € pro Einsatzstunde erhoben.
- (11) Für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 eine Gebühr in Höhe von 0,62 € pro Wiegung erhoben.

§ 3 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/in für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Behälterwechselgebühr (§1 Abs. 3) und für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der/die Eigentümer/in einschließlich des/der wirtschaftlichen Eigentümers/in des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein/e Erbbauberechtigter/e, Wohnungs- oder Teileigentümer/in, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter/e im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher/in, Gebäudeeigentümer/in im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein/e Nutzungsberechtigter/e i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser/e Gebührenschildner/in. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG in Verbindung mit §§ 34, 69

Abgabenordnung (AO) und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Der Gebührenbescheid wird dem nach dem WEG bestellten Verwalter/in bekannt gegeben. Ist kein/e Verwalter/in bestellt, wird der Gebührenbescheid einem/er Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner/in bekannt gegeben. Soweit weder Eigentümer/innen noch Berechtigte im Sinne des Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige/diejenige Gebührenschnldner/in, der/die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer/in des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers/in der/die Eigentümer/in des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.

- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige/diejenige Gebührenschnldner/in, der/die die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (3) Gebührenschnldner/in für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige/diejenige, der/die die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (4) Gebührenschnldner/in für die gewerbliche Anlieferung ist derjenige/diejenige der/die anliefert.
- (5) Gebührenschnldner/in für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der/die Grundstückseigentümer/in.
- (6) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 4

Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

- (3) Auf schriftlichen Antrag werden Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, mit Beginn des nächsten Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem das veränderte Gefäßvolumen bereitgestellt wird. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (5) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs. 1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gemäß Abs. 1 und 7 kann die Gebühr gegeben falls unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Der Grundbetrag gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Behälterwechselgebühr (§ 1 Abs. 3), die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die gewerbliche Anlieferung ist an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfälle, sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6
Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr festgelegte Jahresmenge zugrunde gelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen, bei Verbänden, Handelsvertretern und Freiberuflern

	je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg

Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Personen, Personen im Beamtenstatus, Mitglieder der Streitkräfte der Bundeswehr, innehabende Personen von Betrieben, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner/in keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder/e Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des/der Gebührenschuldners/in ergibt, sind von dem/des bisherigen Gebührenschuldner/in der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige Gebührenschuldner/in haftet gesamtschuldnerisch neben dem/den neuen Gebührenschuldner/in für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.12.2021 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 27.10.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

10) Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Frankfurt (Oder) für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen am Amts- und Landgericht Frankfurt (Oder) für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankfurt (Oder) hat in der Sitzung am 16.05.2023 die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Amts- und Landgericht Frankfurt (Oder) für die Amtsperiode vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis 27. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort und Zeit aus:

**Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Jugend und Soziales
Logenstraße 8 / 22. Etage / Zimmer 22.04
15230 Frankfurt (Oder)**

**Montag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr**

Ebenso wird die Vorschlagsliste in den Bekanntmachungskästen der Stadt Frankfurt (Oder)

- im Oderturm (Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder))
- am Stadthaus (Goepelstraße 38 (Haupthaus), 15234 Frankfurt (Oder))

für Jedermann zur Einsicht ausgehängt.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 35 Abs. 3 JGG in Verbindung mit § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll beim

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Jugend und Soziales

Rechts- und Widerspruchsstelle
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach § 35 Abs. 3 JGG in Verbindung mit § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach § 35 Abs. 3 JGG in Verbindung mit §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Frankfurt (Oder), 30.05.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

Anhang (Text §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG))

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

11) Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Frankfurt (Oder) für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen am Amts- und Landgericht Frankfurt (Oder) für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer 34. Sitzung die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amts- und Landgericht Frankfurt (Oder) für die Amtsperiode vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis 27. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort und Zeit aus:

**Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Ordnung und Sicherheit
Abteilung Bürgerservice
Wahlbüro
Goepelstraße 38 / Haus 4 / Zimmer 1.13
15234 Frankfurt (Oder)**

**Montag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr**

Ebenso wird die Vorschlagsliste in den Bekanntmachungskästen der Stadt Frankfurt (Oder)

- im Oderturm (Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder))
- am Stadthaus (Haupthaus) (Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder))

für Jedermann zur Einsicht ausgehängt.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll, während oben aufgeführter Geschäftszeiten, bei

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Ordnung und Sicherheit
Abteilung Bürgerservice
Wahlbüro
Goepelstraße 38 / Haus 4 / Zimmer 1.13
15234 Frankfurt (Oder)

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG (Gesetzestext s. Anhang) nicht aufgenommen werden sollten.

Frankfurt (Oder), 31.05.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

Anhang (Text §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG))

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

12) Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung zur 3.Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung der 3.Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB – bestehend aus Teil A Übersichtsplan und Teil B Textlichen Festsetzungen – als Satzung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) am 14.06.2023 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die 3.Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Begründung auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) bereitgehalten. Die allgemeinen Sprechzeiten sind Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr. Über den Inhalt der 3.Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) als vorhabenbezogener Bebauungsplan wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 31.05.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

13) Öffentliche Bekanntmachung - 3.Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, Bekanntmachung der 3.Änderung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 25.05.2023 die 3.Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB (Stand: 21.09.2022) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgte in gesonderter schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Stadtgebiet im Ortsteil Markendorf. Die Fläche grenzt im Norden an die Gerhard-Neumann-Straße, im Osten an die Georg-Simon-Ohm-Straße, im Süden an die John-Bardeen-Straße und im Westen an die Werner-von-Siemens-Straße. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 8,2 ha (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Die 3.Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung werden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) dauerhaft zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 3.Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de Bürgerservice A-Z / Bebauungspläne) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Die 3.Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) als vorhabenbezogener Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form (Bauamt@frankfurt-oder.de) oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

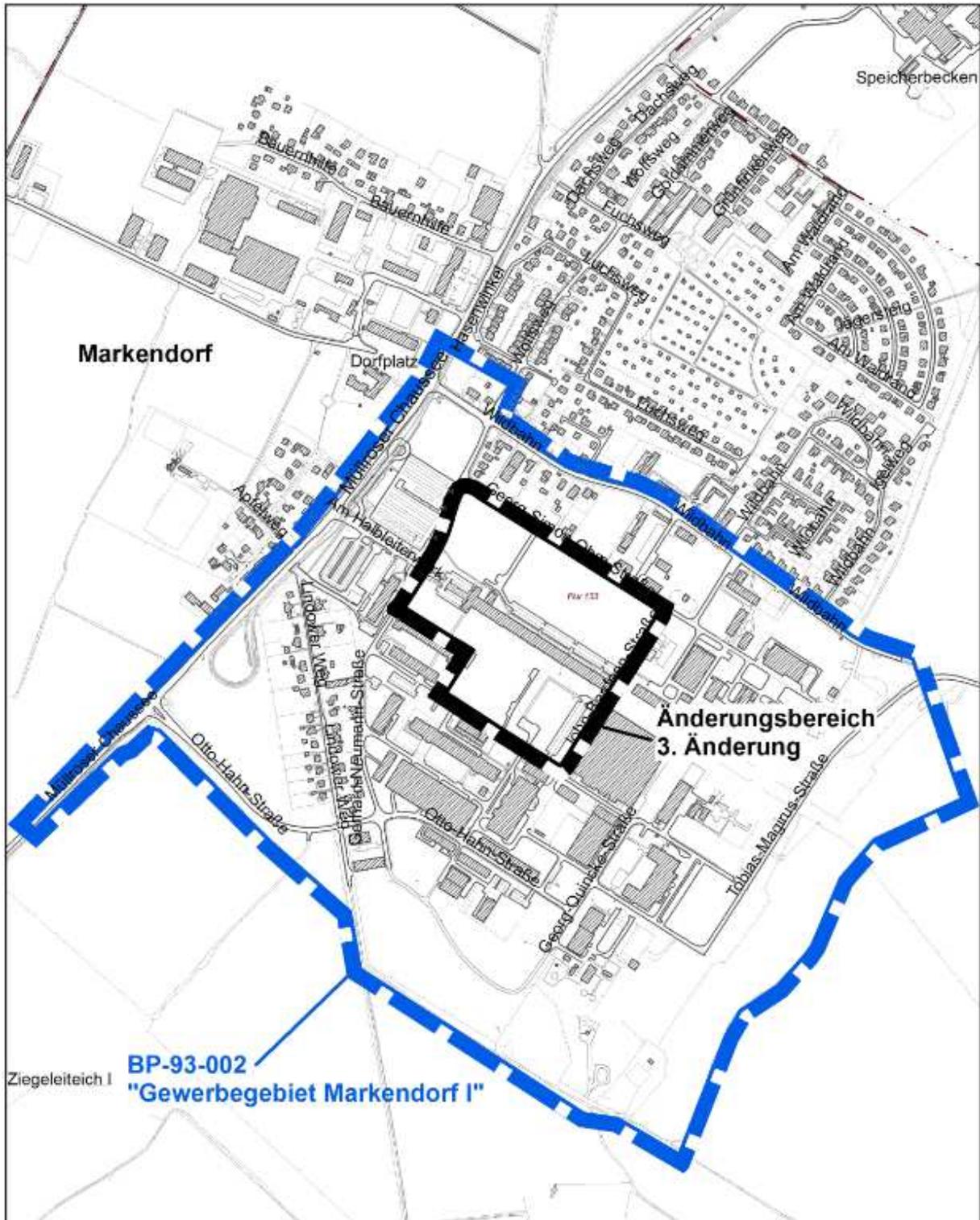
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (S. 444)

Frankfurt (Oder), den 31.05.2023

Siegel

René Wilke
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
3. Änderung BP 93-002 "Gewerbegebiet Markendorf I"



Maßstab 1 : 7.500

Stand: 21.09.2022

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2022

14) Öffentliche Bekanntmachung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-42-002 „Photovoltaik nördlich der A12“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 25.05.2023 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-42-002 „Photovoltaik nördlich der A12“ aufzustellen. Parallel soll der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die in Anspruch zu nehmende Fläche geändert werden.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist in den Entwürfen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des zukünftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im westlichen Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) östlich des Ortsteiles Pagram und südlich des Ortsteiles Rosengarten. Er wird im Osten durch die Bundesstraße B112neu und im Süden durch die Bundesautobahn BAB 12 begrenzt. Im Norden und Westen begrenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen den Geltungsbereich. In Summe umfasst der Geltungsbereich 41,8 ha.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Markendorf Obst eG ist an die Stadtverwaltung mit dem Wunsch herangetreten, gemeinsam Freiflächenphotovoltaikprojekte im Stadtgebiet zu entwickeln. Bereits im März 2022 wurde der Bebauungsplan BP-54-005 „Photovoltaik Markendorf-Obst“ mit dem Ziel der Umsetzung eines gemeinsamen Photovoltaikprojektes aufgestellt. Im Zusammenhang mit der Anfrage eines Investors für diese Fläche wurde im September 2022 entschieden das gemeinsame Freiflächenphotovoltaikprojekt auf einen anderen Standort zu verlagern. Die Entscheidung für Kompensationsflächen fiel auf die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne VBP-42-002 „Photovoltaik nördlich der A12“ und VBP-54-006 „Photovoltaik Lindower Weg“. Am 01.03.2023 hat die Enerparc AG einen Antrag auf Einleitung zweier Bebauungsplanverfahren nach § 12 BauGB mit Vorhaben- und Erschließungsplan für diese Flächen gestellt.

Ziel ist es, nachhaltig Solarstrom planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern. Die beabsichtigte Umnutzung der Fläche trägt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei. Eine Weiterentwicklung zur Wasserstoffproduktion mittels Elektrolyseur ist denkbar.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist die Fläche als Acker und sonstige Landwirtschaftsfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan muss im Parallelverfahren geändert werden, um sicherzustellen, dass sich der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die bereits vorliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 27.06.2023 um 16:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, 3.OG, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung.

Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

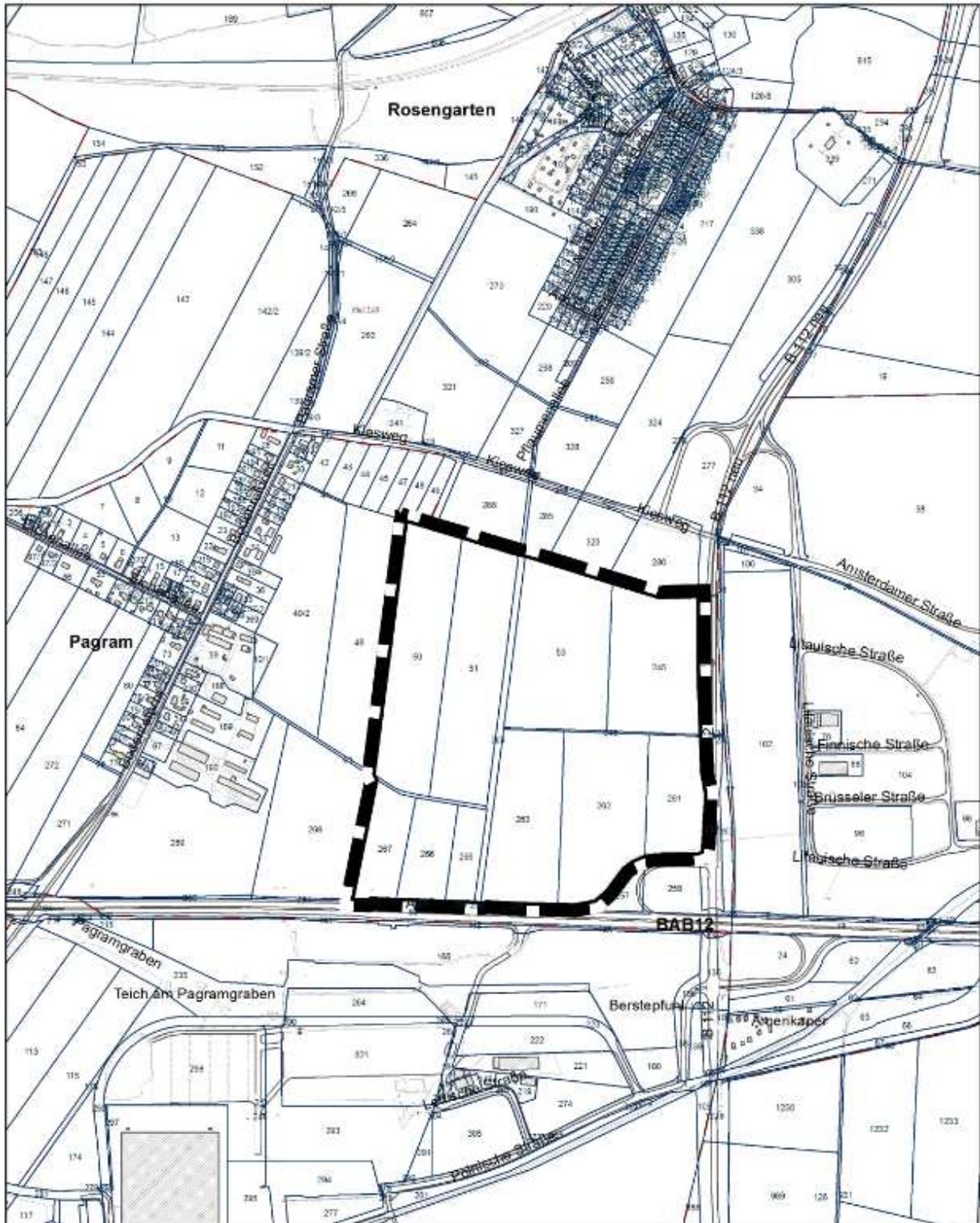
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (S.446)

Frankfurt (Oder), den 31.05.2023

René Wilke
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-42-002 "Photovoltaik nördlich der A12"

Maßstab 1 : 10.000

Dezernat II



Stand: 15.03.2023

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2023

15) Öffentliche Bekanntmachung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-006 „Photovoltaik Lindower Weg“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 25.05.2023 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-54-006 „Photovoltaik Lindower Weg“ aufzustellen. Parallel soll der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die in Anspruch zu nehmende Fläche geändert werden.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist in den Entwürfen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des zukünftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im südlichen Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) angrenzend am südlichen Bereich des Ortsteiles Markendorf. Er wird im Nordwesten durch die Bundesstraße B87 - Müllroser Chaussee, im Norden durch die Otto-Hahn-Straße und im Osten nach Süden verlaufend durch den Lindower Weg begrenzt. Im südwestlichen Bereich grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich. In Summe umfasst der Geltungsbereich 45,2 ha.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Markendorf Obst eG ist an die Stadtverwaltung mit dem Wunsch herangetreten, gemeinsam Freiflächenphotovoltaikprojekte im Stadtgebiet zu entwickeln. Bereits im März 2022 wurde der Bebauungsplan BP-54-005 „Photovoltaik Markendorf-Obst“ mit dem Ziel der Umsetzung eines gemeinsamen Photovoltaikprojektes aufgestellt. Im Zusammenhang mit der Anfrage eines Investors für diese Fläche wurde im September 2022 entschieden das gemeinsame Freiflächenphotovoltaikprojekt auf einen anderen Standort zu verlagern. Die Entscheidung für Kompensationsflächen fiel auf die Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne VBP-42-002 „Photovoltaik nördlich der A12“ und VBP-54-006 „Photovoltaik Lindower Weg“. Am 01.03.2023 hat die Enerparc AG einen Antrag auf Einleitung zweier Bebauungsplanverfahren nach § 12 BauGB mit Vorhaben- und Erschließungsplan für diese Flächen gestellt.

Ziel ist es, nachhaltig Solarstrom planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern. Die beabsichtigte Umnutzung der Fläche trägt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei. Eine Weiterentwicklung zur Wasserstoffproduktion mittels Elektrolyseur ist denkbar.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des zukünftigen VBP-54-006 ist größer als die Fläche, die mit der Photovoltaikanlage belegt sein wird. Diese Flächengröße wird maximal 35 ha betragen und im Durchführungsvertrag festgeschrieben. Die folgenden Punkte werden zu einer nicht unerheblichen Flächenverkleinerung führen:

- Die Entfernung zur Wohnbebauung (nördl. sowie südwestlich)
- Abstände zum Waldbestand
- Einschränkungen bzgl. der Sichtbarkeit der Anlage.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist die Fläche als Acker und sonstige Landwirtschaftsfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan muss im Parallelverfahren

geändert werden, um sicherzustellen, dass sich der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die bereits vorliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 27.06.2023 um 16:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, 3.OG, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung.

Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

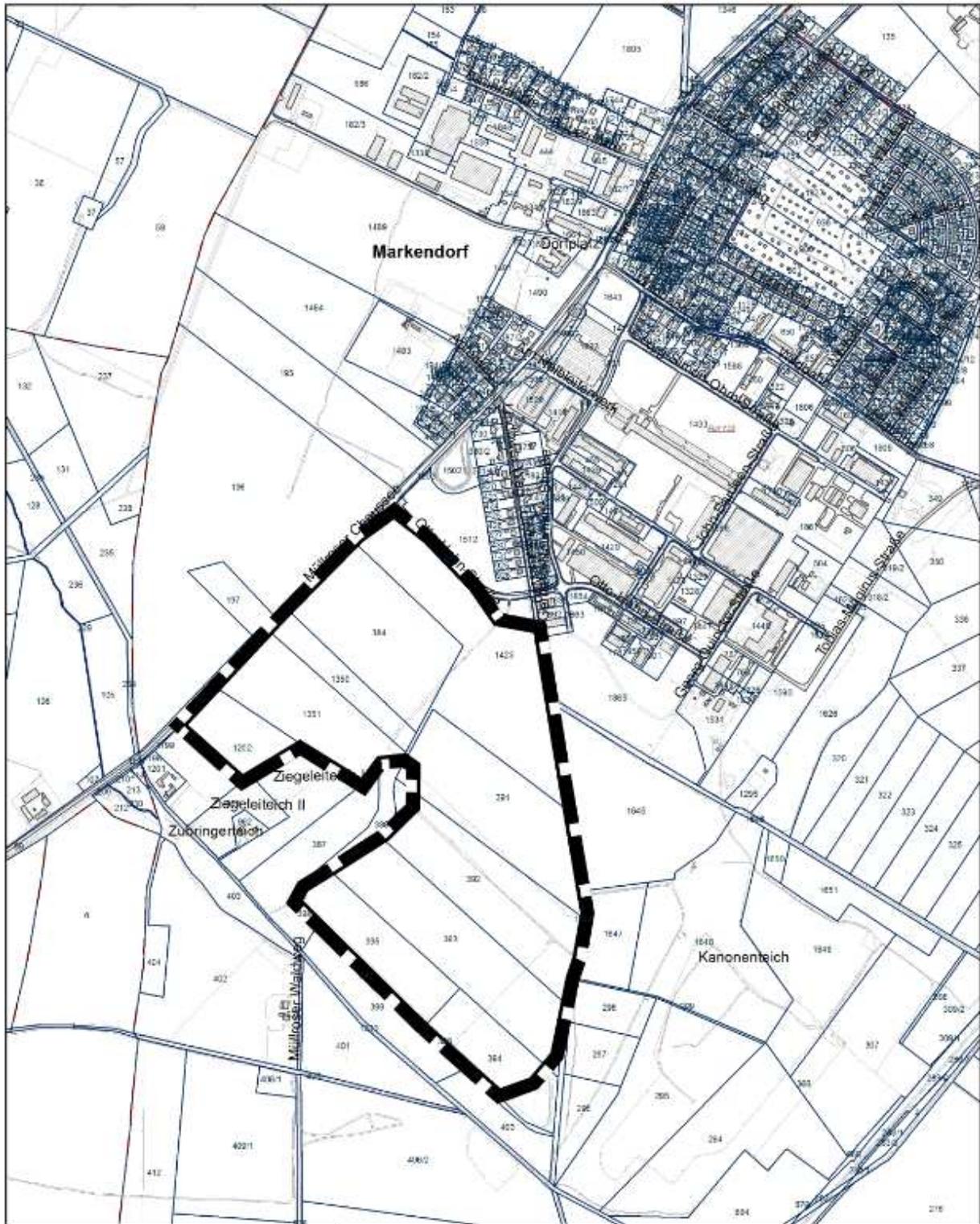
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (S.450)

Frankfurt (Oder), den 31.05.2023

René Wilke
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-54-006 „Photovoltaik Lindower Weg“

Maßstab 1 : 10.000

Dezernat II



Stand: 15.03.2023

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2023